

# Versetzungsregelungen

## Verweildauer

Der Besuch des Beruflichen Gymnasiums dauert im Normalfall drei Schuljahre, mindestens jedoch zwei und höchstens vier Schuljahre. Die Einführungsphase oder ein Jahr der Qualifikationsphase können einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann der Jahrgang 13 <sup>-für</sup> ein weiteres Schuljahr besucht werden.

Die Übersicht oben verdeutlicht die möglichen Übergänge vom allgemein bildenden Gymnasium in das Berufliche Gymnasium. Ein Wechsel aus der Qualifikationsphase eines allgemein bildenden Gymnasiums oder einer Gesamtschule in das Berufliche Gymnasium und umgekehrt ist wegen der Überschreitung der maximalen Verweildauer nicht möglich.

Die Regelungen gelten für den Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule entsprechend.

## Versetzung

Am Ende der Einführungsphase entscheidet die Klassenkonferenz auf der Basis der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) über die Versetzung in die Qualifikationsphase:

Versetzt wird,

\* wer in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ hat

Nicht versetzt wird,

\* wer in mehr als zwei Fächern mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde

\* wer im Profulfach, das erstes Prüfungsfach P1 sein wird, die Note „mangelhaft“ hat

\* wer in mehr als einem der möglichen Prüfungsfächer P2 oder P3 „mangelhafte“ Leistungen aufweist

\* wer in einem Fach die Note „ungenügend“ hat

\* wer nicht in allen Lernbereichen (Erläuterung siehe unten) mindestens „ausreichende“ Leistungen (als Durchschnittsnote des Lernbereichs) aufweist

Wer nach der 9. Klasse eines allgemein bildenden Gymnasiums in das Berufliche Gymnasium wechselt und es nach der Versetzung von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase verlässt, erhält mit dem Abgangszeugnis eine Bescheinigung über den Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I; wer nicht in die Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums versetzt wird und die Schule verlässt, erwirbt den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss, wenn er die Voraussetzungen der Versetzung — ohne Berücksichtigung der weiteren Fremdsprache im Lernbereich Kernfächer — erfüllt.

## Lernbereiche:

Kernfächer: Deutsch, Englisch, Mathematik, (2. Fremdsprache)

Ergänzungsfächer: Geschichte, Politik, Religion oder Werte und Normen, Sport, Biologie oder Chemie

Profulfächer: BGA: Agrar- und Umwelttechnologie (**P1!**), Betriebs- und Volkswirtschaft, Informationsverarbeitung

BGÖ: Ernährung (**P1!**), Betriebs- und Volkswirtschaft, Informationsverarbeitung

BGW: Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling (**P1!**), Volkswirtschaft, Informationsverarbeitung